

Befristete Ergänzung zur Hausordnung der Zeppelin Universität

Allgemeine Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie

Zum Schutze der Gesundheit von Mitgliedern, Angehörigen und Gästen der Zeppelin Universität (ZU) wird die bestehende Hausordnung für den Zeitraum vom **25.01.2021 bis zum 31.05.2021** um folgende Verhaltensregeln ergänzt:

1. Zutritts- & Verhaltensregeln

- 1.1. Unter Einhaltung der nachfolgenden Regeln ist den Studierenden und den Beschäftigten der ZU das Betreten der Universitätsgebäude erlaubt. Der Zutritt von sonstigen Personen (z.B. Dienstleistende, Lehrbeauftragte, Alumni, Gäste etc.) ist nur bei einem begründeten Anlass zulässig; die Kontaktdaten sowie der Zeitpunkt des Betretens bzw. Verlassens der ZU sind vom Check-in oder von der einladenden Person über ein vorgegebenes Formular zu dokumentieren. Die Verantwortung für die Durchführung der Dokumentation liegt bei der einladenden Person. Ausgefüllte Formulare sind beim Check-in abzugeben bzw. dort aufzubewahren.
- 1.2. In Bezug auf das Betreten der Universitätsgebäude und den Zugang zu Veranstaltungen gilt ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot für ansteckungsverdächtige Personen,
 - | die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - | die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- 1.3. In den Universitätsgebäuden besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, ausgenommen hiervon sind:
 - | Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - | Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 - | Beschäftigte oder beauftragte Dienstleistende der ZU, sofern an deren Tätigkeitsort durch besondere Schutzvorkehrungen sichergestellt ist, dass der Sicherheitsabstand zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- 1.4. Etwaige geltende Ausnahmenregelungen, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorsehen, werden von der Universität gesondert für die jeweiligen Bereiche kommuniziert.
- 1.5. Es muss ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Umarmungen, Händeschütteln o.ä. ist zu unterlassen! Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreit nicht von der Pflicht, den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- 1.6. Die örtlichen Hinweise zur regelmäßigen Raumlüftung sind zu beachten.
- 1.7. Nach dem Betreten der Universitätsgebäude soll das beabsichtigte Ziel (z.B. Lehrveranstaltung, Bibliothek etc.) zügig aufgesucht werden.
- 1.8. Beachten Sie bitte etwaige individuelle Sicherheitshinweise und Vorkehrungen (z.B. Sperrzonen, Einbahnstraßenregelungen, Spuckschutz am Check-in).

- 1.9. Waschen Sie sich regelmäßig und gründlich (mindestens 20 Sekunden) mit Seife und Wasser die Hände, insbesondere nach jedem Toilettengang und vor jeder Nahrungsaufnahme.
- 1.10. Fassen Sie sich mit den Händen nicht ins Gesicht! Husten und niesen Sie nicht in die Hand, sondern in ein Taschentuch oder die Armbeuge!
- 1.11. Die Drucker- und Kopierräume sowie die Verkehrsflächen (Eingangsbereich, Flure und Zwischenzonen) sind mit Desinfektionsspendern bzw. -säulen für die Desinfektion der Hände ausgestattet. Bitte beachten Sie die ebenfalls bereitgestellten Anleitungen zur richtigen Händedesinfektion! Die Desinfektion von Geräten bleibt ausschließlich dem Fachpersonal vorbehalten!
- 1.12. In den Seminar- und Besprechungsräumen werden Desinfektionstücher und Einmalhandschuhe zur Desinfektion von Mobiliar (insbesondere Tischflächen) zur Verfügung gestellt. Die ausgewiesenen Anleitungen sind bei der Nutzung zu beachten.
- 1.13. Aufzüge dürfen zur selben Zeit nur von maximal zwei Personen genutzt werden. Ausnahmen bestehen für Personen, die auf Unterstützung bzw. Begleitung weiterer Personen angewiesen sind (Kinder, behinderte Personen etc.).
- 1.14. Die Nutzung von Duschen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes derzeit untersagt!

2. SARS-CoV-2 – Gefahr und Verlauf

- 2.1. Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) wird von Mensch zu Mensch durch Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht. Die hauptsächliche Übertragung erfolgt über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute (Nase, Mund und ggfs. Auge) aufgenommen werden. Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.
- 2.2. Häufige Krankheitszeichen sind trockener Husten, Fieber, Frösteln, Halsschmerzen, Atemnot, Muskel-, Durchfall und Gelenkschmerzen. Die Infektion kann auch ohne Krankheitszeichen ablaufen, am häufigsten sind milde Krankheitsverläufe. Jedoch sind schwere bis tödliche Lungenerkrankungen nach einer Ansteckung möglich. Dies betrifft vor allem Personen mit Vorerkrankung oder solche, deren Immunsystem geschwächt ist.

3. Verhalten & Meldekette im Falle einer Covid-19-Erkrankung

- 3.1. Sind Sie positiv auf COVID-19 getestet, ist unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren und ein Arzt telefonisch zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Begeben Sie sich zudem unverzüglich in häusliche Quarantäne. Informieren Sie zudem unverzüglich die ZU, wenn Sie sich in den letzten drei Wochen an der ZU aufgehalten haben und/oder Kontakt zu Mitgliedern und Angehörigen der ZU hatten. Kontaktpersonen sind zu identifizieren und zu benachrichtigen.
- 3.2. Ziffer 3.1 gilt auch für den Fall, dass Sie Kontakt zu Personen haben bzw. in den letzten 14 Tagen hatten, die positiv getestet worden sind.